



# Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Organisationsverordnung vom 17. November 1999<sup>1</sup> für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird wie folgt geändert:

*Art. 7 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Das BJ bereitet in Zusammenarbeit mit ebenfalls zuständigen Ämtern in folgenden Rechtsbereichen die Erlasse vor, wirkt bei deren Vollzug und bei der Erarbeitung notwendiger internationaler Instrumente mit:

- b. Zivil-, Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht; eingeschlossen sind das Internationale Privat-, Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht, die Regelungen über das Handelsregister und über das Zivilstands- und das Grundbuchwesen sowie die Regelungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; nicht eingeschlossen ist das Immaterialgüterrecht;

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta  
Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

SR .....

<sup>1</sup> SR 172.213.1